

**Anlage 2** der Strategie zur Steuerung von Rauminanspruchnahme und Flächenverbrauch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA)

## Prüfverfahren und Kriterienkatalog

### A. Prüfverfahren

Voraussetzung für die Ausweisung einer Untersuchungsfläche als potenzielle PVFA-Fläche (= **Eignungsfläche**) und die Einleitung eines Bebauungsplanverfahren ist eine Prüfung der Eignung. Das Prüfverfahren der Untersuchungsflächen umfasst 3 Prüfschritte:

1. Prüfschritt: Prüfung anhand von **Ausschlusskriterien**  
Liegen im Ergebnis der Prüfung Ausschlussgründe vor, erfolgen keine weiteren Prüfungsschritte. Die Untersuchungsfläche wird als eine für PVFA-Nutzung **ungeeignete Fläche** eingeordnet.  
Liegen keine Ausschlussgründe vor, erfolgt der 2. Prüfschritt.
2. Prüfschritt: Prüfung anhand von **allgemeinen Abwägungskriterien** nach einem einfachen **Bewertungssystem**  
Diese Kriterien sind nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterien zu verstehen. Das Bewertungssystem umfasst 3 Faktoren:
  - positive Wertung eines Kriteriums (i. S. einer Eignung) = 2 Punkte
  - neutrale oder positive und negative Aspekte enthaltene Wertung eines Kriteriums = 1 Punkt
  - negative Wertung des Kriteriums = 0 PunkteNach der Prüfung der allgemeinen Eignungskriterien erfolgt die Betrachtung der Untersuchung im Hinblick auf eine *besondere Priorisierung* für eine PVFA-Nutzung in einem 3. Prüfschritt.
3. Prüfschritt: Prüfung anhand von **besonderen Eignungskriterien** zur Identifizierung von Untersuchungsflächen mit einer **prioritären Eignung**  
Die *besonderen Eignungskriterien* dienen der Identifizierung von Flächen
  - im Hinblick auf eine bevorzugte bzw. herausragende Eignung für eine angebotsorientierte bauleitplanerische Lenkung bzw.
  - für eine nach § 37 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 EEG priorisierte Fläche (Gebote für Solaranlagen auf Ausschreibungen nach § 28a EEG).

## B. Kriterienkatalog

### 1. Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien dienen im Prüfverfahren zur Identifizierung und Einordnung der Untersuchungsflächen als **ungeeignete Flächen** für eine PVFA-Nutzung.

Der Ausschluss gilt nur als zwingend, wenn für den jeweiligen Einzelfall von der jeweils zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Burgenlandkreis) keine Ausnahme – etwa durch ein Zielabweichungsverfahren – erwirkt werden kann. Den Nachweis der Zulässigkeit einer Ausnahme erbringt der jeweilige Antragsteller. Ausschlusskriterien sind:

- **Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Hochwasserschutz, für Landwirtschaft, für Rohstoffgewinnung oder für Forstwirtschaft;**
- **Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen, für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen oder regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbe;**
- **Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen;**
- **Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie;**
- **Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 sowie nach § 34 BNatSchG;**
- **natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Wassergesetz LSA;**
- **gesetzlich geschützte Biotope/ Biotopverbünde gemäß Biotopverzeichnis;**
- **Flächen für die Landwirtschaft** auf natürlich gewachsenen Böden mit einer durchschnittlichen Acker- bzw. Grünlandzahl von weniger als **25 % unterhalb des Wertansatzes** der jeweiligen Gemarkung; der Wertansatz entspricht dem in den „Regionalen Wertansätzen 2004 des Landes Sachsen-Anhalt“ gemäß § 5 Abs. 1 der Flächenerwerbsverordnung dokumentierten Wertansätzen für die einzelnen Gemarkungen. In den Gemarkungen der Stadt beträgt danach der durchschnittliche Wertansatz Az (Ackerzahl) = 80, Gz (Grünlandzahl) = 52. Dementsprechend sind **Ackerflächen mit einer Az > 60, Grünlandflächen mit einer Gz > 39 als ungeeignete Flächen** einzuordnen;
- **bestockte Waldflächen** i. S. d. Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA);
- **Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;**
- **potenzielle Wohnbauflächen;**
- **Bauverbotszonen.**

## 2. Allgemeine Abwägungskriterien

Die Abwägungskriterien dienen der Bewertung der Untersuchungsflächen, die nicht aufgrund von Ausschlussgründen nach Punkt 5.1. ausgeschlossen wurden, hinsichtlich ihrer allgemeinen Eignung für eine PVFA-Nutzung.

Kriterium	Punktezahl
Topografie des Standorts	
Exposition: Süden = 2, Westen / Osten = 1, Norden = 0	
Sonneneinstrahlung / Verschattung	
Gefälle	
Bodenbeschaffenheit / Tragfähigkeit	
Allgemeine Erschließungssituation	
Potenzielle verkehrliche Erschließung	
Anbindungspotenzial an das Stromnetz / Nähe zu Einspeisepunkten	
geringer Störungsgrad für das Landschaftsbild	
Mindestabstände / Puffer zu schutzbedürftigen Flächen und Bereichen: < 50 m = 0, 50 bis 200 m = 1, > 200 m = 2	
Vermeidung einer Umbauung von Wohnsiedlungsflächen	
Vermeidung von Blendwirkung / Reflexion	
Potenzielle Minimierung der Eingriffsauswirkungen hinsichtlich Biotopqualität	
Vorhandene PVFA in der Nähe (< 1.000 m)	
Sonstige Beschaffenheitsmerkmale:	
Flächengröße: < 2 ha = 0, 2 bis 10 ha = 1, > 10 ha = 2	
Versiegelung: nicht v. = 0, tlw. v. = 1, vollständig v. = 2	
Summe: (max.: 30 Punkte)	

## 3. Besondere Eignungskriterien

Die **besonderen Eignungskriterien** zielen auf die Identifizierung von **Eignungsflächen mit besonderer Priorität**. Besondere Eignungskriterien sind:

- **Konversionsflächen** aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder wohnungsbaulicher Nutzung, und zwar
  - **wirtschaftliche Konversionsflächen** (z. B. ehemals gewerblich / industriell genutzte Flächen wie Lagerflächen, Abraumhalden, Altdeponien / Altlastenflächen);
  - **verkehrliche Konversionsflächen** (z. B. ehemalige Straßen und Bahnanlagen),
  - **wohnungsbauliche Konversionsflächen** (z. B. Flächen aus dem Rückbau nicht mehr benötigter Wohnbauflächen);
  - **brachgefallene landwirtschaftliche Anlagen** (z. B. Stallanlagen, Lager, Silos);
  - **Altbergbauflächen** und ehemalige Tagebaue sowie **Halden** (bergbaubedingte Aufschüttungen), die aus dem Bergrecht entlassen sind und nicht landwirtschaftlich genutzt werden;

- **Flächen, die nach § 37 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 EEG** priorisiert wurden, und zwar
  - Flächen entlang von Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der Bahntrasse unter Einhaltung eines 15 m breiten Abstandskorridors [in Anlehnung an § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) bzw. des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) EEG];
  - Flächen innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans nach § 30 BauGB, die als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 BauNVO ausgewiesen worden sind, auch wenn die Festsetzung nach dem 01.01.2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten [in Anlehnung an § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e) bzw. des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG];
  - Flächen, für die ein Planfeststellungsverfahren (§ 38 Abs. 1 BauGB) durchgeführt worden ist;
  - Flächen im Eigentum bzw. unter Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die nach dem 31.12.2013 durch diese verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf deren Homepage veröffentlicht wurden [in Anlehnung an § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g) EEG].